

899

**Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen**

Bezug: Bekanntmachung vom 13. Juni 1984 (StAnz. S. 1299)

Die mit o. a. Bekanntmachung erfolgte Anerkennung des Laboratoriums Rolf Hampe, ehemals Rheinstraße 10, jetzt: Ludwigstr. 17, 6078 Neu-Isenburg, wird bis zum

**31. Mai 1990**

verlängert.

Die — wie vorerwähnt — verlängerte Anerkennung umfaßt die in dem Merkblatt B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten, mit Ausnahme der nachstehenden Parameter (die folgende Numerierung entspricht der des o. g. Merkblattes, Stand: 1. Januar 1988):

Index-Nr.	Parameter
— 156-1/2	Barium
— 316	Mercaptane
— 317	Schwefelkohlenstoff
— 321-1/2	Fluorid
— 336-1	extrahierbare, organisch gebundene Halogene (EOX)
— 671	Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor $G_F$
— Untergruppe (Blatt 7-3) der Indexgruppe 700	die aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylol („BTX“)
— Untergruppe (Blatt 7-5)	aromatische Amine

Darmstadt, 15. Juni 1989

**Regierungspräsidium Darmstadt**

V 39 a — 79 f 12/01 — Hampe

StAnz. 39/1989 S. 1988

900

**Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen****1. Gegenstand der Anerkennung**

Die OECOLAB Dr. Forster GmbH, Behringstraße 2, 6840 Lampertheim, wird auf ihren Antrag vom 8. Juni 1988 gemäß § 45 c Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. V. m. §§ 5 ff. der Eigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasser anerkannt.

1.1 Die Anerkennung gilt für die Analytik folgender Parameter/Parametergruppen (Index-Nrn. bzw. Index-Gruppen) nach dem Verzeichnis B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt:

Index-Gruppe 000:	Allgemeine Wasseruntersuchungen
Index-Gruppe 100:	Metallanalysen, mit Ausnahme der Parameter:
Index-Nr. 123	Vanadium
Index-Nr. 156-1/2	Barium
Index-Gruppe 200:	Nichtmetalle I
Index-Gruppe 300:	Nichtmetalle II, mit Ausnahme der Parameter:
Index-Nr. 321-1/2	Fluorid
Index-Nr. 336-1	EOX
Index-Nr. 336-7	POX
Index-Gruppe 400:	Gruppenbestimmungen I
Index-Gruppe 500:	Gruppenbestimmungen II, mit Ausnahme des Parameters:
Index-Nr. 523/524	Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC/DOC)
	523 = TOC,
	524 = DOC

Index-Gruppe 635: Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>)

Index-Gruppe P: Probenahme, Vorbehandlung und Konservierung

Index-Gruppe Q: Analytische Qualitätssicherung (AQS)

1.2 Die Anerkennung ist befristet bis 3 Monate nach Umzug in das neu zu errichtende Labor auf dem Grundstück Behringstraße 2, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1990.

Darmstadt, 19. Juli 1989

**Regierungspräsidium Darmstadt**

V 39 a — 79 f 12/01 — 0

StAnz. 39/1989 S. 1988

901

**Konstituierende Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt**

Am Mittwoch, 4. Oktober 1989, 15.00 Uhr, findet im Stadtverordnetenversammlungssaal im Rathaus „Römer“ in Frankfurt am Main die konstituierende Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Übernahme der Sitzungsleitung durch das an Jahren älteste Mitglied der Regionalen Planungsversammlung
3. Wahl des Vorsitzenden der Regionalen Planungsversammlung
4. Wahl der Mitglieder des Präsidiums der Regionalen Planungsversammlung
  - a) Vier Stellvertreter
  - b) Fünf Beisitzer
  - c) Zwei Schriftführer
5. Wahl/Benennung der Mitglieder der Ausschüsse der Regionalen Planungsversammlung
6. Vorlage des Raumordnungsberichtes — Teil I —
7. Ergänzung des Regionalen Raumordnungsplans Südhessen um zwei „Industrie- und Gewerbeflächen, Zuwachs“ im Anschluß an die „Industrie- und Gewerbefläche, Bestand“ (Ticona) in Kelsterbach
8. Beschluß gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 HLPG i. V. m. Teil B Nr. 10 HLROP zur Ergänzung des Regionalen Raumordnungsplans Südhessen
9. Stellungnahme der Regionalen Planungsversammlung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 HLPG zu dem Entwurf des Abfallentsorgungsplanes Hessen (Teilplan 1: Hausmüll und Abfälle der Kategorie I)

Antrag der SPD-Fraktion auf Beteiligung der Regionalen Planungsversammlung in dem Anhörungsverfahren zum Abfallentsorgungsplan des Landes Hessen

10. Antrag der SPD-Fraktion zur geplanten Sondermülldeponie Mainhausen
11. Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN zur geplanten Errichtung eines Sonderlandeplatzes in der Gemeinde Birstein, OT Ober-sotzbach
12. Verschiedenes

Darmstadt, 11. September 1989

**Regierungspräsidium Darmstadt**

VII 51 — 93 b 10/01

StAnz. 39/1989 S. 1988

902

GIESSEN

**Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 4. September 1989**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (GVBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde, verordnet:

**Art. 1**

- (1) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:
- |                          |  |
|--------------------------|--|
| „Gießener Bergwerkswald“ | vom 3. August 1976 (StAnz. S. 1552),   |
| „Hangelstein“            | vom 16. August 1976 (StAnz. S. 1644),  |
| „Kümmelberg“             | vom 26. Januar 1976 (StAnz. S. 298),   |
| „Koppe“                  | vom 24. August 1976 (StAnz. S. 1641),  |
| „Urwaldzelle“            | vom 3. August 1976 (StAnz. S. 1521),   |
| „Arfurter Felsen“        | vom 12. Oktober 1977 (StAnz. S. 2335), |
| „Runkeler Laach“         | vom 18. Oktober 1978 (StAnz. S. 2264), |

- „Blockfelder am Taufstein“ vom 25. September 1973 (StAnz. S. 1859), geändert durch Verordnung vom 29. März 1974 (StAnz. S. 775), vom 9. Oktober 1973 (StAnz. S. 1949), geändert durch Verordnung vom 29. März 1974 (StAnz. S. 776), vom 6. Dezember 1974 (StAnz. S. 2414), vom 3. Oktober 1975 (StAnz. S. 1943), vom 30. April 1976 (StAnz. S. 949), vom 3. April 1974 (StAnz. S. 834) und vom 25. März 1974 (StAnz. S. 774)
- „Forellenteiche“
- „In der Breungeshainer Heide“
- „Obermooser Teich“
- „Reichloser Teich“
- „Rothenbachtich“ und „Wäldchen am Oppenrod“

erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

- „Brühl von Erda“ vom 10. Dezember 1979 (StAnz. S. 2456), vom 16. Oktober 1979 (StAnz. S. 2132), vom 9. Juli 1979 (StAnz. S. 1589) und vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1342)
- „Westspitze Dutenhofener See“
- „Teufelsgraben“ und „Kehnaer Trift“

erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder des § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 4. September 1989

Regierungspräsidium Gießen  
gez. Dr. Riehl  
Regierungspräsident  
StAnz. 39/1989 S. 1988

903

**Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Brießelserien“ als Regenerationsgebiet vom 25. Oktober 1984 vom 7. September 1989**

Auf Grund des § 18 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Brießelserien“ als Rege-

nerationsgebiet vom 25. Oktober 1984 (StAnz. S. 2215) wird um fünf Jahre auf zehn Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen  
gez. Dr. Rhiel  
Regierungspräsident  
StAnz. 39/1989 S. 1989

904

**Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Helfholzwiesen bei Erda“ vom 9. Oktober 1986 vom 7. September 1989**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Helfholzwiesen bei Erda“ vom 9. Oktober 1986 (StAnz. S. 2051) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen  
gez. Dr. Rhiel  
Regierungspräsident  
StAnz. 39/1989 S. 1989

905

**Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Egelpfuhl bei Oberwetz“ vom 2. Oktober 1986 vom 7. September 1989**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Egelpfuhl bei Oberwetz“ vom 2. Oktober 1986 (StAnz. S. 2012) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen  
gez. Dr. Rhiel  
Regierungspräsident  
StAnz. 39/1989 S. 1989

906

**Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Ransberg bei Ober-Gleen“ vom 25. November 1986 vom 7. September 1989**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Ransberg bei Ober-Gleen“ vom 25. November 1986 (StAnz. S. 2343) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen  
gez. Dr. Rhiel  
Regierungspräsident  
StAnz. 39/1989 S. 1989

16. das Naturschutzgebiet in einer Höhe unter 200 m in der Zeit vom 1. 2. bis 15. 7. mit Luftfahrzeugen zu überfliegen;
17. Klangattrappen aller Art zu verwenden;
18. in der Zeit vom 1. 2. bis 15. 7. die Jagd auszuüben, ausgenommen ist die Jagd mit Fallen;
19. in der Zeit vom 1. 2. bis 15. 7. forstwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Nutzungsumwandlung von Wiesen oder Weiden;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung in der Zeit vom 16. 7. bis 31. 1., sofern die Forstarbeiten auf die zur Erhaltung der Reiherkolonie erforderlichen Maßnahmen abgestellt und mit der Hessischen Landesanstalt für Umwelt abgestimmt sind;
3. die Ausübung der Jagd mit den in § 3 Abs. 3 Nr. 18 genannten Einschränkungen;
4. die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Maßnahmen, sofern dadurch das bestehende Ökosystem nicht beeinträchtigt wird;
5. die der Förderung, dem Schutz und der Erhaltung des Gebietes dienenden Maßnahmen;
6. die zur Unterhaltung der bestehenden 20-kV-Freileitung erforderlichen Maßnahmen sowie die Arbeiten zur Freihaltung der Leitungsstraße in der Zeit vom 16. 7. bis 31. 12.

## § 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

## § 6

(1) Die Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte der Grundstücke und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, muß die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

## § 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;

5. lärm, Modellflugzeuge einsetzt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);

6. eine nicht zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);

7. die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;

8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);

9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);

10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);

11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);

12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);

13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);

14. die Nutzungsart ändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);

15. Sportanlagen oder Erholungseinrichtungen erstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);

16. das Naturschutzgebiet in der Zeit vom 1. 2. bis 15. 7. in einer Höhe unter 200 m mit Luftfahrzeugen überfliegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 17);

17. Klangattrappen verwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 17);

18. in der Zeit vom 1. 2. bis 15. 7. die Jagd ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 18);

19. in der Zeit vom 1. 2. bis 15. 7. forstwirtschaftliche Maßnahmen durchführt (§ 3 Abs. 2 Nr. 19);

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. 3. 1974

**Der Regierungspräsident  
höhere Naturschutzbehörde  
in Vertretung**  
gez. B a c h

StAnz. 16/1974 S. 774

553

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Blockfelder am Taufstein“ vom 29. 3. 1974**

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Blockfelder am Taufstein“ vom 25. 9. 1973 (StAnz. S. 1859) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 2000 (Lageplan) rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreis Ausschuß des Vogelsbergkreises in Lauterbach — untere Naturschutzbehörde — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

#### Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. 3. 1974

**Der Regierungspräsident**  
— höhere Naturschutzbehörde —  
In Vertretung  
gez. B a c h

StAnz. 16/1974 S. 775

554

#### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forellenteiche“, Vogelsbergkreis, vom 29. 3. 1974

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forellenteiche“, Vogelsbergkreis, vom 9. 10. 1973 (StAnz. S. 1949) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 2000 (Lageplan) rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreis Ausschuß des Vogelsbergkreises in Lauterbach — untere Naturschutzbehörde — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. 3. 1974

**Der Regierungspräsident**  
— höhere Naturschutzbehörde —  
In Vertretung  
gez. B a c h

StAnz. 16/1974 S. 776

555

#### KASSEL

#### Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Burgwald, Kreis Waldeck-Frankenberg

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Burgwald wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—12) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

#### § 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 4 Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III A (weitere Schutzzone, innerer Bereich),
- Zone III B (weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1500), in denen diese 4 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III A (weitere Schutzzone, innerer Bereich) = orange Umrandung,
- Zone III B (weitere Schutzzone, äußerer Bereich) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

#### § 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke, Gemarkung Wiesenfeld, Flur 2, Flurstücke 6 teilweise, 8/1 teilweise, 117 teilw.,

Gemarkung Oberförsterei Wolkersdorf, Flur 1, Flurstück 142/204 teilw.

Flur 1, Flurstück 142/204 teilw.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke, Gemarkung Wiesenfeld, Flur 2, Flurstücke 2/1 teilw., 3 teilw., 4, 5, 6 teilw., 8/1 teilw., 9, 10, 16, 17 teilw., 22/5, 25/2, 25/3 teilw., 26 teilw., 27, 28, 29, 30, 31, 32 teilw., 33 teilw., 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 85 teilw., 87, 88, 89, 90 teilw., 91, 92 teilw., 93 teilw., 94, 95, 113 teilw., 114, 115, 116, 117 teilw., 118, Gemarkung Oberförsterei Wolkersdorf Flur 1, Flurstück 142/204 teilw.

(3) Die weitere Schutzzone (Zonen III A und B) umfaßt Teile der Gemarkungen Wiesenfeld, Oberförsterei Wolkersdorf, Birkenbringhausen, Röddenau und Bottendorf.

#### § 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone, äußerer Bereich (Zone III B), gelten auch für die weitere Schutzzone, innerer Bereich (Zone III A), die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die Zone III A gelten auch für die Zonen II und I. Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

#### (3) Weitere Schutzzone (Zonen III A und B)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

#### Zone III B

1. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
2. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
3. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn deren Abwasser nicht vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder aufbereitet wird;
4. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;

#### Zone III A

1. das Abfüllen von Öl und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
2. die Anlage und Benutzung von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
3. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern

**Berichtigung:**

In StAnz. 1973 S. 1672 muß es bei **H.** im Bereich des **Hessischen Sozialministers** — Präsident des Hess. Landessozialgerichts — unter „ernannt“ anstatt zum Inspektor z. A. (BaP) Inspektor-Anwärter (BaW) Karl-Heinz Liedtke richtig heißen: zum Inspektor Inspektor z. A. (BaP).

Darmstadt, 27. 9. 1973

**Der Präsident  
des Hessischen Landessozialgerichts**  
Sg. 2 a — 8 b 26 — 03  
StAnz. 42/1973 S. 1859

**I. Im Bereich des Hessischen Ministers  
für Landwirtschaft und Umwelt**

**Regierungspräsident in Kassel**  
— Forstverwaltung —

in den **Ruhestand** versetzt:

Amtmann Willy Hahn (1. 8. 1973) gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Kassel, 25. 9. 1973

**Der Regierungspräsident**  
P/1 — 7 o 16/03 B  
StAnz. 42/1973 S. 1858

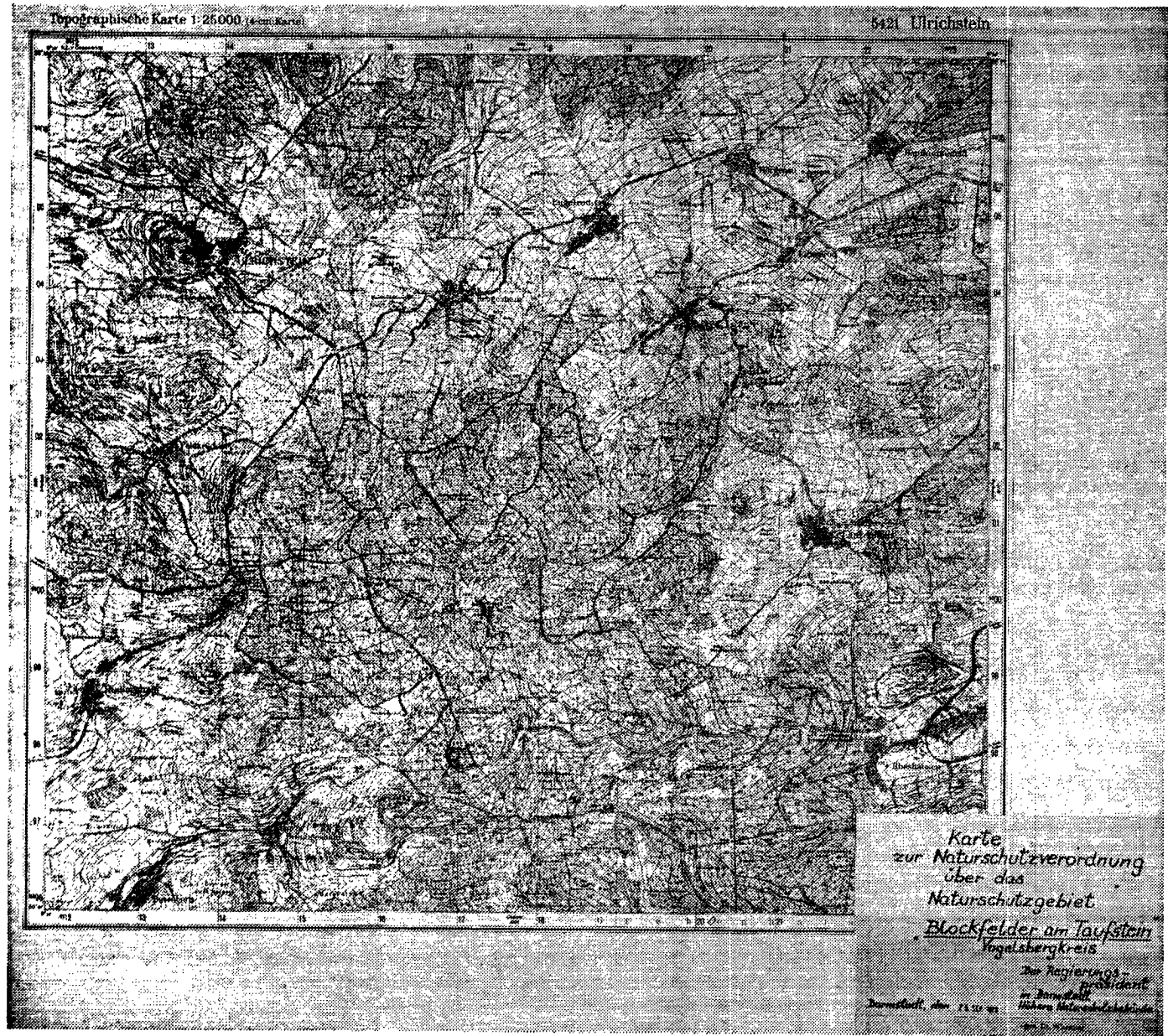
**1305 DARMSTADT**

**Regierungspräsidenten**

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Blockfelder am  
Taufstein“, Gemarkung Breungeshain im Vogelsbergkreis, vom  
25. September 1973**

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom

26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1





des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

## § 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus Teilen des Grundstücks Flur 6 Nr. 3 im Staatswald des Hessischen Forstamts Schotten, in der Gemarkung Breungeshain, Vogelsbergkreis, und hat eine Größe von 7,44 ha.

(2) Die Grenze verläuft wie folgt: Im Norden beginnt sie an der Einmündung des Erdweges, der die Abteilungen 110a und 110c trennt, in den befestigten Holzabfuhrweg Flur 6 Nr. 2 (alte Oberwaldstraße) und verläuft von hier in östlicher Richtung entlang dem Erdweg zwischen den Abteilungen 110a und 110c bzw. 110b bis zur Grenze der Abteilung 110b mit der Abteilung 94. Nach Südosten abbiegend folgt die Grenze dem, die Abteilungsgrenze zwischen den Abteilungen 110b und 94 bildenden, Erdweg bis zum Auftreffen auf die Landesstraße Nr. 3305 und führt entlang dieser in westlicher Richtung bis zur Grenze des Geländes der US-Relaisstation. Die von hier bis zur alten Oberwaldstraße durch Holzpfähle gekennzeichnete Grenze verläuft zunächst ca. 45 m nach Norden und dann nach Westen bis zum Auftreffen auf die alte Oberwaldstraße, gegenüber der Einmündung des befestigten Holzabfuhrweges, Flur 9, Nr. 4. Ab hier bildet die alte Oberwaldstraße die Grenze im Westen bis zum Ausgangspunkt zurück.

Die umgrenzenden Wege und Straßen gehören nicht zum Naturschutzgebiet.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der als Bestandteil zu dieser Verordnung gehörenden Karte im Maßstab 1 : 25 000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannte Karte sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Vogelsbergkreises in Lauterbach — untere Naturschutzbehörde — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden.

Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

## § 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäumen und Sträuchern, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;

5. Feuer anzuzünden;

6. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;

7. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;

8. Gebäude aller Art zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;

9. Zäune oder Absperrungen, soweit sie nicht der Verkehrsicherung dienen, Freileitungen, Seilbahnen und Versorgungsanlagen zu errichten;

10. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit diese nicht auf den Schutz, die Sehenswürdigkeiten oder die geologische Struktur des Naturschutzgebietes hinweisen;

11. Biozide anzuwenden;

12. Flächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

13. wasserwirtschaftliche, straßen- und wegebauliche Maßnahmen vorzunehmen;

14. das Naturschutzgebiet forstlich zu bewirtschaften.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Jagd;
2. der Personen- und Güterverkehr des Eigentümers des Grund und Bodens oder der sonst Berechtigten;
3. die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Maßnahmen, sofern dadurch das bestehende Ökosystem nicht beeinträchtigt wird;
4. die der Förderung, dem Schutz und der Erhaltung des Gebietes dienenden Maßnahmen;
5. die zur Erhaltung der Fußgängerwege erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen;
6. die der Verkehrssicherheit dienenden Maßnahmen (z. B. Entfernen abgebrochener Äste über Fußgängerwegen);
7. die zur Erhaltung des Bismarckturms erforderlichen Maßnahmen.

## § 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

## § 6

(1) Der Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks und jeder, dem ein Recht an dem Grundstück zusteht, muß die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

## § 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich der Fahrlässig

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 6 bezeichneten Art beeinflusst;
7. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. Gebäude errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Zäune oder Absperrungen, Freileitungen, Seilbahnen und Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Flächen in eine andere Nutzungsart umwandelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. wasserwirtschaftliche, straßen- oder wegebauliche Maßnahmen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. das Naturschutzgebiet forstlich bewirtschaftet (§ 3 Abs. 2 Nr. 14).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. 9. 1973

**Der Regierungspräsident**  
— höhere Naturschutzbehörde —  
VII/9 46 d 04/03 T 5  
gez. Dr. W i e r s c h e r  
StAnz. 42/1973 S. 1859

## 1306

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Bei der Stadt Steinbach a. Ts. ist folgendes Dienstsiegel in Verlust geraten:

Dienstsiegel der Stadt (Ø 2,8 cm) mit der Aufschrift „Stadt Steinbach a. Ts.“ (Hochtaunuskreis), dem Stadtwappen und der Kennziffer 11.

Das vorstehende Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 24. 9. 1973

**Der Regierungspräsident**  
I 1 — 5 e 08/13 (E 35)  
StAnz. 42/1973 S. 1861

## 1307

**Vorhaben der Firma Imbau GmbH, Hanau**

Die Firma Imbau — Spannbeton GmbH, 6450 Hanau, Hafenstraße 33, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtl. Genehmigung für die Errichtung einer Anlage zur Fertigung von Betonelementen auf ihrem Grundstück in 6450 Hanau, Hafenstraße 33, Flur DDD, Flurstück 7, 8, 9, 10, Grundbuch Gemarkung Hanau, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß der §§ 16 ff. Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit im Regierungspräsidium 6100 Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 26. 9. 1973

**Der Regierungspräsident**  
IV 5 — 53 e 201 — I (1)  
StAnz. 42/1973 S. 1861

## 1308

**Vorhaben der Firma Karl Hofmann II KG, Ortenberg**

Die Firma Karl Hofmann II KG, Ortenberg/Hess. 1, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtl. Genehmigung zur Errichtung von Fertigungshallen für Stahlbetonfertigteile, eines Bürogebäudes und einer Betonmischanlage auf ihrem Grundstück in 6474 Ortenberg/Hess. 1, Flur 5, Flurstücke 5 und andere, Grundbuch Gemarkung Ortenberg, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß der §§ 16 ff. Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit im Regierungspräsidium in 61 Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 25. 9. 1973

**Der Regierungspräsident**  
IV 5 — 53 e 201 — H  
StAnz. 42/1973 S. 1861

## 1309

**Vorhaben der Firma E. Merck, Darmstadt, Werk Gernsheim**

Die Firma E. Merck, 61 Darmstadt, Werk Gernsheim, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtl. Genehmigung zur Herstellung von Perlglanzpigmenten (Iridoin) auf ihrem Grundstück in Gernsheim, Flur 15, Flurstück 13/1, Grundbuch Gemarkung Gernsheim, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß der §§ 16 ff. Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.